



...der Sport mit Pferdestärken

An das
Bundesministerium
für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
z.Hd. Dr. Georg Kathrein
Museumstraße 7
1070 Wien

Laxenburg,
Purkersdorf, 2.5.2019

**Betrifft: Geschäftszahl: BMVRDJ-27.709a/0002-1 2/2019
Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Haftungsrecht
geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 –
HaftRÄG 2019)**

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein!

Im Namen des Österreichischen Pferdesportverbandes erstatten wir eine Stellungnahme zum geplanten Abs 2 des § 1320 ABGB insoweit sich dieser Entwurf auf das Pferd erstreckt.

Eingangs dürfen wir festhalten, dass auch Pferde, wie dies auch im Ministerialentwurf der Erläuterungen angeführt ist, im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft gehalten werden.

Zu begrüßen ist die in den Vordergrund gestellte Eigenverantwortung und die Wichtigkeit anerkannter Standards der Viehhaltung. Bezüglich des Gesetzestextes erkennt der Österreichische Pferdesportverband grundsätzlich keine Notwendigkeit einer Änderung.

Diese Stellungnahme bezieht sich jedoch auf das Verständnis des § 1320 Abs 2 ABGB und insbesondere auf den Ministerialentwurf der Erläuterungen zur Novelle.

Hier ist im Zusammenhang mit der Thematik der „Gefährlichkeit der Tiere“ ausgeführt, dass Weidetiere an sich harmlos sind, im Einzelfall könnten die Dinge aber anders liegen.

Hier wird die Stieralm genannt, zu der wir uns als Pferdesportverband nicht äußern werden. Auf der anderen Seite wird auch die „Pferdeweide“ genannt und dazu auf die Entscheidung 2 Ob 70/16g

verwiesen. Zu diesem Aspekt erlaubt sich der Österreichische Pferdesportverband nachstehende Überlegungen mitzuteilen:

1. Weidetiere werden grundsätzlich als ungefährlich und harmlos bezeichnet. Die Novelle fußt jedoch auf einem Verhalten einer Mutterkuh in Bezug auf ihr Kalb, das als Verteidigungsverhalten zu bezeichnen ist und damit eine Gefahr für den Menschen darstellt. Demgegenüber erlauben wir uns anzumerken, **dass Pferde für sich nicht per se gefährlich sind und Menschen angreifen. Sie sind Fluchttiere und bewegen sich vom Objekt der Gefahr weg und nicht auf dieses zu.** Pferde laufen Menschen auch nicht nieder, sofern sie andere Fluchtmöglichkeiten haben.
2. In Bezug auf die zitierte Entscheidung **2 Ob 70/16g** erlauben uns den Hinweis, dass sich diese Entscheidung **nicht auf die Alm- und Weidewirtschaft bezieht.** Es handelte sich hierbei um das Grasens lassen eines Pferdes an einem Führstrick und ein danach erfolgtes Erschrecken des Pferdes. Das Pferd galoppierte dann zurück zum Stall – das ist eine Fluchttiereigenschaft. Am Weg zum Stall kreuzte es eine Straße, auf der ein Mopedfahrer fuhr. Nachdem zwischen Straße und Wiesengelände, wo das Pferd ursprünglich gegrast hat, eine Hecke stand, hat **der Mopedfahrer** das Pferd nicht gesehen. Er **hatte lediglich 1 Sekunde Reaktionszeit** und kollidierte dann mit dem Pferd, da er keine Bremsung mehr einleiten konnte. **Es ist davon auszugehen, dass auf einem Wanderweg im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft ein derartiger Vorfall nicht denkbar ist.**
3. Auch im Rahmen der Pferdehaltung in Alm- und Weidewirtschaftsbetrieb wäre aus Sicht des Österreichischen Pferdesportverbandes daher davon auszugehen, dass **auch Pferde als harmlose Weidetiere zu bezeichnen sind**, wobei es im Rahmen der Pferdehaltung Einzelfälle als Ausnahmen geben möge, wie zum Beispiel Hengsthaltung oder bekannt nervöse Pferde.
4. Im Zusammenhang mit der Pferdehaltung sollte die Eigenverantwortung genauso wie bei der Kuhhaltung im Vordergrund stehen. Auch beim Betreten einer Pferdeweide, bei deren Betreten der Pferdehalter Tafeln anbringen und Hinweise erstatten kann, begibt sich der Wanderer bewusst in die Weide und kann ebenfalls entsprechende Verhaltensregeln analog zu den 10 Verhaltensregeln für den Umgang mit Weidevieh zur eigenverantwortlichen Betretung der Weide einhalten.

Im Sinne des Ausgeführten regt der Österreichische Pferdesportverband daher an, im besonderen Teil, dh in Bezug auf die Erläuterungen zur Novelle nachstehenden Satz:

„Im Einzelfall können die Dinge hier aber wieder anders liegen, etwa auf einer Stieralm oder Pferdeweide (dazu schon 2 Ob 70/16g EvBL-LS 2016/144).“

wie folgt abzuändern:

***„Im Einzelfall können die Dinge hier aber wieder anders liegen,
etwa auf einer Stieralm oder einer Hengstweide.“***

Für weitere Erläuterungen und Rückfragen stehen die Unterzeichner dieser Stellungnahme jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dietrich Sifkovits
Generalsekretär des OEPS



Dr. Nina Ollinger
Rechtsanwältin
Kompetenzzentrum Pferd des OEPS